

Der Maler

Organ des Verbandes der
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 26, Alster-Terrasse Nr. 10
Verantwortlicher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11508

Weiter vorwärts auch im 3. Vierteljahr!

Konnten wir am 1. Juli einen Mitgliederbestand unseres Verbandes von 55 540 feststellen, so sind wir in den darauffolgenden 3 Monaten, also

bis 1. Oktober auf 56 996 Mitglieder gestiegen.

Das bedeutet eine erneute Zunahme um 1456 Mitglieder, oder

gegenüber dem 1. Oktober 1927 um 8331.

Daß die Auflage unseres Verbandsorgans „Der Maler“ zur Zeit 58 000 beträgt und insbesondere auch die Auflage des „Malerlehrling“ ständig emporgeht, ferner aber auch unser „Fachblatt der Maler“ eine durchaus normale Entwicklung aufweist, läßt auch weitere gute Fortschritte auf allen Gebieten erwarten.

Der frisch-fröhliche Geist, der unsern Funktionärkörper und die weitesten Kreise der gesamten Kollegenschaft durchweht und unsere sachliche Reform-

arbeit — trotz gewisser Unkenrufe — voll zu würdigen versteht, berechtigt zu den allerbesten Hoffnungen für die Entwicklung der kommenden Monate und Jahre.

Die demnächst ihrer Verwirklichung entgegengehende Invalidenunterstützung wird die Treue unserer Mitglieder an ihre Organisation und also deren Fundament noch wesentlich befestigen und sich besonders dann bewähren, wenn wieder einmal ähnlich ernste Zeiten kommen würden, wie wir sie u. a. während der Kriegs- und Inflationszeit durchlebten.

Immer weiter vorwärts muß unsere Parole sein!

Vor 50 Jahren.

Am 12. November 1878 erhielt der damalige Vorsitzende des Verbandes der Deutschen Maler, Lackierer und Vergolder, Kollege Friedrich Nauert in Leipzig nachstehendes Aktenstück zugestellt:

„Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach Eingang des Berichts des Polizeiamts hier vom 29. vorigen Monats auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats den Verband der deutschen Maler, Lackierer und Vergolder hier nach Maßgabe von § 1 des angezogenen Gesetzes verboten.“

Zur Beurteilung des Charakters dieses Verbandes erscheint es notwendig, auf die Entstehung desselben zurückzugehen.“

Es folgt nun die polizeiliche Beurteilung, zu welchem Zweck man sich vom Berliner Polizeipräsidium die nötigen Akten erbitten hatte. (Akt.-Nr. M 54 Vol. I und II und ad Nr. M 54.) Daraus ergibt sich, daß in Berlin seit dem Jahre 1871 ein Verein der dortigen Malergehilfen bestanden hat, bei dem ungefähr seit dem Jahre 1875 Bestrebungen nach einer Vereinigung sämtlicher Fachgenossen auf sozialistischer Grundlage bemerkt worden sind. Diese Bestrebungen sind besage der angezogenen Akten teils in Aufrufen an die sämtlichen Fachgenossen, in unbekanntem sozialdemokratischen Blättern, teils aber auch in verschiedenen Vereinsversammlungen, in denen für eine allgemeine Organisation der Fachgenossen im Sinne der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands agitiert worden ist, zutage getreten.“

Im weiteren wird dann Bezug genommen auf die Zeitschrift „Mappe“, von der insgesamt 14 Nummern vorliegen, die „zwar auch technische Fragen und andere unbedenkliche Angelegenheiten behandeln, in der Hauptsache aber nur als Mittel zur Agitation für die oben angedeuteten Zwecke des Verbandes zu dienen scheine“. — Es folgen nähere Angaben über einige Artikel und Korrespondenzen —, auf den Leiter der Organisation, den Kollegen Nauert und auf eine Erklärung des Berliner Dele-

gierten Spuhr während der ersten Generalversammlung des Malerverbandes (Pfingsten 1878), um daraus in polizeitechnischem Sinne zu schließen:

„Unter diesen Umständen hat daher die Königliche Kreishauptmannschaft anzunehmen gehabt, daß der genannte Verband im Sinne von § 1 des Reichsgesetzes vom 21. vorigen Monats als ein solcher anzusehen ist, der sozialdemokratische, beziehungsweise sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen verfolgt, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden und insbesondere die Eintracht der Bevölkerung zu gefährden und war deshalb, wie geschehen, dieser Verband zu verbieten.“

Das Polizeiamt wird veranlaßt, dem Verbandsvorstand diese Entscheidung gehörig zu publizieren und nach Maßgabe von § 7 des Reichsgesetzes wegen Beschlagnahme der Verbandskasse usw. alsbald das nötige einzuleiten.

Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung ist von hier aus erlassen worden. Die eingereichten Unterlagen folgen zurück.

Leipzig, 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft
gez. Graf zu Münster.“

Gegen diese Verfügung wurde sofort der Beschwerdeweg betreten, jedoch ohne Erfolg. — Das äußere Band, das die Kollegen umschlang, war wohl Jahre hindurch zerrißen, aber der kollegiale Geist, der sich allenthalben bekundete, war ein viel dauerhafteres Mittel, als die bisherige äußere Form und allen polizeilichen Schikanen gewachsen. Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation drang in immer weitere Kreise, in den meisten Städten bildeten sich Fachvereine, die mehr oder minder vom Klassenbewußtsein durchdrungen waren. Schon Anfangs der 80er Jahre machte sich auch bei uns wieder die Bewegung zur Zentralisation geltend, die Ende des Jahres 1884 zustande kam und den Grundstein legte für unsern heutigen Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder.

anken des Schlichtungswesens. Wir haben es in keinem Augenblick an einer Verständigungsbereitschaft fehlen lassen. Wir haben alles getan, um zu einer gütlichen Uebereinkunft zu gelangen. Wir sind nach wie vor zu jeder Stunde bereit, auf der Grundlage der von uns gemachten Angebote zu einer Verständigung zu gelangen. Der verbindlich erklärte Schiedspruch aber ist aus formellen wie aus materiellen Gründen nichtig. Er ist lediglich vom Schlichter allein und nicht mit einer Kammermehrheit gefällt worden. Die Verbindlichkeitsklärung war daher gesehlich unzulässig, und wir konnten also aus rein rechtlichen wie wirtschaftlichen Gründen die Aussperrung nicht zurückziehen. Wir werden gegen die Verbindlichkeitsklärung eine Feststellungsaklage beim Reichsarbeitsgericht einreichen.“

Demgegenüber betonte der Reichsarbeitsminister in der Begründung zu dem Schiedspruch folgenden rechtlichen Tatbestand:

Der Schiedspruch schlägt mit Wirkung vom 1. November 1928 eine Lohnerhöhung vor, die die einzelnen Werke je nach ihrer Lage verschieden trifft. Im ganzen gesehen ist die Belastung noch tragbar und nach Lage der gesamten Verhältnisse nicht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht also bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit. Da eine Vereinbarung unter den Parteien über einen Lohnarbeitsvertrag für die Zeit vom 1. November 1928 an trotz aller Bemühungen nicht herbeigeführt werden konnte, der Eintritt eines tarifvertragslosen Zustandes mit den sich daraus ergebenden Arbeitskämpfen aber wirtschaftlich und sozial nicht erträglich wäre, mußte die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches ausgesprochen werden. Diese Möglichkeit ist im gegebenen Fall durch die Vorschriften des Artikels 1 § 6 der Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923 gegeben. Es war noch zu prüfen, ob der Schiedspruch vom 27. Oktober 1928 rechtmäßig sei, durch Verbindlichkeitsklärung zum Tarifvertrag zu werden.

Die Prüfung hat ergeben, daß rechtliche Bedenken nicht bestehen. Insbesondere sind die von der Arbeitgeberseite in den der Verbindlichkeitsklärung vorausgegangen Verhandlungen in dieser Beziehung gemachten Einwendungen nicht begründet. Falls der Schiedspruch, wie von Arbeitgeberseite angegeben, mit der Stimme des Vorsitzenden der Schlichtungskammer allein erlassen sein sollte, so war dies nach der geltenden Regelung zulässig. — Die scharfe Kampfstellung der Großindustrie kommt nicht überraschend, sie zeigt nur, wie gründlich die Unternehmer seit einem Jahre vorgearbeitet haben, tiefen doch im Herbst 1927 die Textilindustriellen zur Bildung von „Kampfgemeinschaften“ auf und begann die Schwerindustrie sogenannte „Gefahren-gemeinschaften“ ins Leben zu rufen. Eine fieberhafte Gründung von Werkvereinen und gelben Streikschutzgruppen erfolgte. — Der Vorsitzende der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der Führer des radikalen Flügels in der Eisenindustrie, Dr. Paul Reusch, äußerte bereits auf einer Tagung am 19. Juni, daß die Schwerindustrie einmal aus ihrer Reserve heraustreten

Machtkämpfe.

Gewaltige Machtkämpfe zwischen Kapital und Arbeit erschüttern das deutsche Wirtschaftsleben. Seit 5 Wochen stehen an der Wasserkante 50 000 Werftarbeiter im Lohnkampf. Die große Aussperrung in der westdeutschen Textilindustrie und der Kampf der niederschlesischen Bergarbeiter sind kaum beigelegt, da wird die ganze rheinisch-westfälische Schwerindustrie stillgelegt, 220 000 Metallarbeiter werden auf die Straße gesetzt, trotzdem vom Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches erfolgt war.

Das ist die provozierte Auflehnung gegen die Staatsautorität, trotz aller gegenseitigen Beteuerungen aus dem Unternehmerlager. Der Kampf richtet sich gegen die Regierung, gegen das Tarifrecht, wie gegen das Schlichtungswesen.

Die Unternehmer der Schwerindustrie haben sich bei ihrem Kampf gegen den für verbindlich erklärten Schiedspruch auf formaljuristische Gesichtspunkte zurückgezogen, um wenigstens ihrer brutalen Aussperrung einen Schein von Recht geben zu können. „Wir kämpfen nicht gegen die Staatsautorität, wir kämpfen nicht gegen den Grundge-

müsse. Der Wortlaut dieses Teiles der Rede lautete folgendermaßen: „Das Unternehmertum befindet sich seit Kriegsende bei der Vertretung seiner Belange fast immer in der Defensive; es wird zu prüfen sein, ob es durch die Entwicklung der Verhältnisse nicht gezwungen wird, die bisherige Haltung zu ändern. Auch der Gedanke wird erwogen werden müssen, ob an den bisherigen Organisationsformen festgehalten werden könne.“ Die Aufhebung, ob an den bisherigen Organisationsformen festgehalten werden kann, zielt darauf hin, die Arbeitgeberorganisationen strenger zu zentralisieren, verstärkte Querverbindungen zu schaffen und eine zentrale Kampforientation des deutschen Unternehmertums ins Leben zu rufen. Im Anschluß daran wurde erklärt, daß die betriebliche Regelung der Arbeitsverhältnisse den Tarifgemeinschaften mit den Gewerkschaften vorzuziehen sei.

Diese Gefahrengemeinschaften haben in der Entwicklung zur Ausperrung die Bedeutung des Fasses mit trockenem Pulver gehabt, bemerkt hierzu der „Vorwärts“, an das Reusch die brennende Zündschnur legte. Der gemäßigste Flügel in der Eisenindustrie wurde von der Scharfmachergruppe Reusch völlig zurückgedrängt, die sich auf der ganzen Linie durchgesetzt hat. Die Ausperrung ist ihr Werk, von langer Hand vorbereitet.

Diese Tatsache muß man wissen, um zu dem Riesenkampf in Rheinland und Westfalen Stellung zu nehmen. Die Eisenindustriellen haben seit Monaten die raffiniertesten Mittel angewandt, um die Öffentlichkeit in ihrem Sinne und gegen die Arbeiterschaft, gegen die Gewerkschaften zu beeinflussen. Zwar hat kein Mensch die Klagen der Unternehmer über die steigenden Gestehungskosten und über die sinkenden Verkaufserlöse auf den Eisenmärkten geglaubt. Selbst bürgerliche Blätter, die der Aktion der Gewerkschaften aus irgendwelchen Gründen nicht gerade sympathisch gegenüberstehen, haben errechnet, daß die Verkaufserlöse und damit die Gewinne der Eisenindustrie in den letzten Monaten gestiegen sind. Aber ein anderes Argument, von den Eisenindustriellen geschickt vorgebracht, hat seinen Eindruck nicht verfehlt: die Drohung der Industriellen mit der Krise, die bei einer Erfüllung der Lohnforderungen unausweichlich sei. Man glaubte in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung an diese von den Industriellen prophezeite Lohnkrise, obwohl das Konjunkturforschungsinstitut noch für Mitte Oktober einen nur wenig abfallenden Geschäftsgang und größte Widerstandsfähigkeit der Industriegruppen in der Eisenerzeugung und in der Eisenverarbeitung feststellte und obwohl die Durchschnittsproduktion der deutschen Eisen-, Stahl- und Walzwerkindustrie in den letzten Monaten durchaus auf der Linie der Hochkonjunktur 1927/28 lag. Nun muß diese selbe Öffentlichkeit sehen, wie die Unternehmer einen Arbeitskampf provozieren, der geradezu für die Konjunktur tödlich sein muß; sie muß erfahren, daß die Unternehmer systematisch auf diesen Arbeitskampf hingearbeitet haben. Daraus ergeben sich doch nur zwei Schlüsse: entweder halten die Eisenbarone die gegenwärtige Konjunktur für so stark, daß sie ihr die von ihnen herbeigeführte Belastungsprobe einer Riesenausperrung ausstehen können oder, wenn das nicht der Fall ist, scheuen sie sich nicht, eine Konjunktur zu zertrümmern, die ohne diesen Kampf noch lange hätte dauern können.

Sicherlich werden sich die führenden Scharfmacher wenig mit solchen Ueberlegungen gequält haben; sie brauchen den lang vorgezogenen Kampf, um gegen die Sozialpolitik des Reiches und damit gegen die Reichsregierung einen Schlag zu führen, der tödlich sein soll. Daß dieser Schlag pariert wird und den Schläger trifft, dafür gilt es jetzt in allen schaffenden Volkskreisen die ganze Kraft einzusetzen.

Schadenertrag bei Diebstahl an der Arbeitsstelle.

In einem kürzlich durch die Presse unserer Arbeitgeber gegangenen Artikel des Herrn Dr. Schulz, Syndikus des Reichsbundes des deutschen Maler- und Lackierhandwerks, wurde ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin behandelt, das in einer Klage gegen das Malereigewerbe X. in Berlin ergangen war, das für seine auf verschiedenen Arbeitsstellen beschäftigten Gehilfen Umkleideräume zur Verfügung stellte, aus denen während der Arbeit Kleidungsstücke eines Gehilfen gestohlen wurden. Hatte zunächst die Firma den dadurch entstandenen Schaden ersetzt, so lehnte sie dies ab, als kurz darauf weitere Diebstähle an verschiedenen Arbeitsstellen erfolgten. Die hierauf eingereichten Klagen gingen davon aus, daß die Firma nicht für einen genügend sicheren Verschluß der Räume gesorgt hatte. Die Klagen wurden indes kostenpflichtig abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu unter anderem, daß analog § 690 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Wortlaut des Reichstarifvertrages für das Malergewerbe anzunehmen sei, daß der Meister für das Abhandeln von Bekleidungsstücken insoweit anjachtgemäßen Verschlußes zu haften hat, wenn für einen genügend sicheren Verschluß nicht gesorgt wurde. Die Haftpflicht des Meisters komme jedoch nur dann in Frage, wenn ein offensichtlicher Mangel an Sorgfalt vorliegt, der nach §§ 690, 277 BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorhanden ist. Grobe Fahrlässigkeit würde — nach Ansicht des Gerichts — zum Beispiel dann anzunehmen sein, wenn der Meister überhaupt keinen Verschluß an dem betreffenden Raum anbringt, oder den Raum entgegen der Ueblichkeit des täglichen Lebens nur unvollkommen verschließen lasse. Darüber hinaus aber könne vom Meister nicht verlangt werden, daß er einen Verschluß anbringt, der selbst den Diebstahl eines Gehilfen ein gewaltiges Eindringen in den Raum fast unmöglich macht. Der Sinn der tariflichen Be-

stimmung kann offenbar nur der sein, gegen das Eindringen von Unbefugten den im gewöhnlichen Leben üblichen Schutz zu gewähren.“ — Da durch Zeugenaussagen nachgewiesen wurde, daß in zwei Fällen Schraubösen und Sicherheits-Vorhängeschloß und in einem Falle das richtige Türschloß vorhanden war, wurden die Klagen als abgewiesen. In einem Falle, wo ein Fahrrad gestohlen worden war, wurde hierzu vom Gericht erklärt, daß eine tarifliche Pflicht der Meister für eine sorgfältige Aufbewahrung von Fahrrädern nicht vorliegt. (Eine Auffassung, auf die jedenfalls bei zukünftigen Tarifrevisionen aus verschiedenen Gründen Bezug genommen werden muß.) — Es heißt weiterhin in den Urteilsgründen: „Eine Haftung der Beklagten würde daher nach § 690 BGB nur dann eintreten, wenn die Beklagte mit dem Kläger eine besondere Vereinbarung getroffen hätte, der zufolge der Kläger sein Fahrrad in dem Kleideraum oder einem sonstigen Raum unterstellen sollte, und die Beklagte die Aufbewahrungspflicht während der Dauer der Arbeit übernommen hätte.“

Ihr könnt das Wort verbleien —
Ihr tötet nicht den Geist,
Der über eurer Lüge,
Ein kühner Adler, kreiset!
Ihr könnt das Wort verbleien,
Doch rollen wird sein Schall
Hin über eure Häupter
In dumpfem Widerhall!
So lange wird es rufen
Zur Tat die schlaffe Zeit,
Wie nach der trägen Mutter
Das Kind verlangend schreit,
Bis auf den höchsten Höhen,
Bis in dem tiefsten Schacht
Der Mensch zum letzten Kampfe
Sich aufrafft und erwacht.
Hei, wie die Steine fallen
Von eurer festen Burg!
Durch die gestürzten Mauern
Glänzt schon das Frühlicht durch!
Dann steigt auf toten Trümmern
Die neue Zeit empor,
Und allen leiht sie freundlich
Ihr immer offenes Ohr.

Maackay.

Diesem Urteil steht ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin als Berufungsinstanz vom 12. September 1928 gegenüber, das zu einer andern Auffassung kommt. Das von dieser Instanz gefällte Urteil lautet:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 11. Juli 1928 verkündete Urteil der 20. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin dahin abgeändert: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12 M. (Zwölf Reichsmark) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Zum Tatbestand stellt dieses Gericht fest, daß der Arbeitgeber für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Gehilfen in dem ersten Stockwerk des in Betracht kommenden Hauses einen durch ein Vorhängeschloß verschließbaren Raum zur Verfügung stellte. Dieser war von einem Unbekannten geöffnet worden. Der Kläger vermißt auf § 7 Ziffer 9 unseres Reichstarifvertrages, nach dem durch den Meister soweit wie möglich für verschließbare Räume zum Zwecke der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen ist. Der Beklagte hat darauf verwiesen, daß von einem Polier für und dem Türhüter je eine Schrauböse angebracht worden sei, die mit einem Patent-Vorhängeschloß verbunden worden wäre. Die beiden dreijährigen Schließer hätten sich während der Arbeitszeit in ständigem Besitz des Poliers des Beklagten befunden. — Das Gericht fügte seinem der Berufung stattgebenden Urteil folgende Begründung bei:

Entscheidungsgründe:
Der Arbeitgeber ist schon auf Grund des Arbeitsvertrages zur Bereitstellung einer diebstahrsicheren Kleiderablage nach § 242 BGB verpflichtet (Kalle & Groß 1927, Seite 461). Im vorliegenden Falle ist die Beklagte im Vertrage die ausdrückliche Verpflichtung eingegangen, soweit möglich, für verschließbare Räume Sorge zu tragen. Kommt nun einem Arbeitnehmer ein Bekleidungsstück abhanden, so haftet der Arbeitgeber nicht schlechthin. Eine Haftung läßt sich insbesondere nicht aus der Unterlassung des Eingehens einer Diebstahlsversicherung herleiten. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeitnehmer gegenüber, sie gegen einen solchen Schaden zu versichern, kann nur im Falle einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung für gegeben erachtet werden. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor. Die Klage ist nur dann begründet, wenn die Beklagte schuldhaft, das heißt, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsatz kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (§ 276 Abs. 1 BGB). Die Beweisannahme zweiter Instanz hat nun ergeben, daß das Vorhängeschloß einfach und auch leicht offenbar war. Dem steht das Ergebnis der erstinstanzlichen Zeugenvernehmung nicht entgegen. Wenn dort auch gesagt ist, daß es sich um ein

Patentschloß mit einem dreijährigen Schließer handelt, so ergibt doch die weitere Vernehmung des in Bezug auf Schließer sachkundigen Zeugen — er ist nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten auf Seite 2 ihrer Zeugenvernehmung vom 9. Juni 1928 (S. 10 u. 21) Polier eines Schlosserfirmas — daß es sich um ein einfaches Schloß von 75 bis 90 s. handelt. Es ist nicht absehbar, daß ein derartiges Schloß keine ausreichende Sicherung bieten kann. Jedenfalls ist nach den Grunddaten der Beweise auf die erste Betrachtung dargestellt, daß es sich um ein gewöhnliches Schloß handelt. Obgleich die der Beklagten nicht möglich, da der Polier das Schloß fortgeworfen hat. Ein solches einfaches Schloß kann vielleicht darin für ausreichend erachtet werden, wenn die Tür sonst gut und sicher verschließbar ist. Der Vertreter der Beklagten mußte aber auf Befragen angeben, daß das Vorhängeschloß die einzige Sicherung vor dem in der Tür selbst keine Schließvorrichtung befindlichen Kleideraum darstellt. Dem in dem Tarifvertrag aufgestellten Erfordernis der Verschließbarkeit ist danach nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten mußte demnach für begründet erachtet werden. Die Höhe des Schadens ist unbestritten.

Ständesherrn, rechte!

In einer Zeit, wo alle „kleinen“ Sparer ihre teuer und ehrlich erworbenen Notgroschen verbleien und nun oft schwerste Not leiden, hat das Landgericht in Münster den sogenannten Ständesherrn 40 Prozent ihrer „rückständigen“ Forderungen aus der Inflationszeit zugebilligt. Der preussische Fiskus muß dem Herzog von Arenberg 64 880 Mark nebst 5 Prozent Zinsen, dem Fürsten Salm-Horstmar 98 000 Mark nebst 5 Prozent Zinsen und dem Fürsten Salm-Salm 186 154 Mark Rente nachzahlen, die in den Jahren 1920 bis 1924 in damaliger Papiermark bezahlt worden sind.

Das preussische Finanzministerium hat gegen die drei Urteile des Landgerichts Münster Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt.

Der grausame Satz „Mark ist Mark“ hat rücksichtslos die Rechte von Millionen von Staatsbürgern vernichtet. Rechte, die zweifellos stiftlich begründet waren, was von den alten Rentenansprüchen der Ständesherrn, die man als „ewige Rechte“ bezeichnet, kaum gelagt werden kann. Sind die Rechte dieser sogenannten Ständesherrn etwas anderes als die Rechte der gewöhnlichen Bürger? Ist es nicht eine Herausforderung der entrechteten und enteigneten kleinen Sparer, wenn die im Ueberfluß lebenden vor den Folgen der Inflation geschützt werden, in einer Zeit, wo viele vollständig verarmte aus Verzweiflung in den Tod gehen? Wie ist es möglich, daß solche Ständesherrn, rechte“ länger als ein Jahrhundert fortbestehen, daß sie sogar in herausfordernder, empfindender Art beim Gericht geltend gemacht und auch durchgedrückt werden können? Wie lange dürfen diese Bevorzugten und Bevorrechteten das Volksstaatsprinzip der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung noch verhöhnen? Sie danken sich erhaben über die werteschaffenden Volksteile und sehen auf sie mit Veringsachtung herab, nicht zuletzt deshalb, weil sie es nicht nötig haben, zu arbeiten, da ja die angeblich gleichberechtigten Mitbürger ihnen durch die Jahrhunderte hindurch nie erlöschende Tribute zahlen müssen.

Es ist ungerecht und herablassend für die Massen, die mit hartem Verdienst auskommen müssen, wenn die Kapitalisten große Summen als Profite einstecken, es ist empörend, wenn die Kriegs- und Inflationshyänen, die aus der Not des Volkes Gewinn zu schlagen gewußt haben, die Früchte fremder Arbeit und Sparsamkeit ernten. Aber abstoßender, verächtlicher als dies ist doch noch das Verhalten der Ständesherrn. Das Hypothekenrecht, der private Schuldvertrag, das Sachpfand gelten nichts, aber die Rentenansprüche der Ständesherrn gelten ewig. Warum läßt man solche sinnlosen, verstaubten, längst durch die Entwicklung überwundenen „Rechte“ neu wieder aufleben? Wahnsinnig, so etwas hat dem demokratischen „Volke“ und „Frei“ staate noch gefehlt!

Die „Kölnische Volkszeitung“ schreibt zu dieser Ständesherrnsache: „Einige Renten dieser Ständesherrn, so die Fürsten Solms zu Wied und Wittgenstein ruhen sogar noch auf Leibeigenschaftsrechten, für deren Ablösung der Freiherr von Preußen beim Wiesbadener Landgericht eine Klage einzureichen versuchte, was das Landgericht mit Recht als unbillig bezeichnete. Man laßt sich einfach an den Kopf, wenn man von solchen Dingen liest, und fragt sich, wie es heute überhaupt noch Menschen geben kann, denen bei derartigen Forderungen nicht die Schamröte in den Kopf steigt. Die Ansprüche der Ständesherrn sind einfach empörend und fordern die Entrückung aller anständigen Menschen heraus. Es ist höchste Zeit, daß unter dieses Treiben ein Strich gemacht wird.“

Das Jentrumsblatt will, daß nötigenfalls ein Volksentscheid über die Annahme der Ständesherrn stattfindet. Diese hätten jetzt endgültig über sich selbst das Urteil gesprochen. Sie hätten den Volksstaat verhöhnt, was sie sich obendrein noch als Heldentat anzurechnen wagten.

Der preussische Staat hat mit Zustimmung aller Länder schon 1925 versucht, die auf Landesrecht beruhenden Ansprüche der Ständesherrn auf wiederkehrende Leistungen durch Reichsgesetz dahin zu regeln, daß die Länder selbst über die „Aufwertung“ dieser verfallenen Ansprüche entscheiden könnten. Aber das erste Kabinett Luther wehrte sich mit allen Kräften gegen die Vorlage, ausgerechnet jenes Kabinett Luther, unter dem die Dritte Steuernotverordnung erlassen wurde, die in schroffer Form in die verfassungsrechtlich unverletzlichen Rechte aller Volksgenossen eingriff.

Der preussische Staat zahlt, trotzdem er die Leibeigenschafts- und Hobeitsrenten neuerdings gesperrt hat, heute noch Abschlagszahlungen von vierteljährlich 150 000 Mark an die Ständesherrn. Es ist eine der dringendsten Aufgaben des neuen Reichstages, ein Reichsgesetz zu schaffen, das den Ländern Handhaben gibt, in der Ständesherrnsache keine Bahn zu schaffen. Es muß verhindert werden, daß sich wieder die Gerichte in diese Angelegenheit hineinmischen können.

Preußen allein hat 400 Ständesherrn. Auch Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, Hessen, Oldenburg usw. sind reich mit diesen „edlen der Nation“ „gesegnet“.

Der Staat sind wir, Zum 9. November.

Der Mensch gleicht dem Künstler, der da gestaltet aus sich heraus, nach seinem Sinn. Der da sein Ich, sein Erleben hineinlegt in seine Werke und in allen sich selber und seine Freiheit liebt.

Die Geschichte der Menschheit ist die Geschichte dieser Freiheit, die Geschichte des Kampfes um diese Freiheit. Immer wenn Klassen rangen, dann kämpfte die Freiheit gegen die herrschende Macht, dann brachte dieses innerliche freie Künstlerwollen des Menschen danach, sich auszuleben in seinem Sinn und in der Ordnung des Lebens sich und seine Freiheit wiederzufinden. Und sie nannten es Recht, dieses Suchen, und meinten damit immer und immer dieses Gleiche, Ewige, Heilige, daß der Mensch berufen, aus sich heraus das Leben zu bilden und mit dem Leben Eines zu sein.

Jahrtausende wahrte dieses Ringen um Recht, um Freiheit, um Menschlichkeit, und es ist noch nicht lange her, da war auch nicht die Spur einer Freiheit im Zusammenleben zu finden. Da diktierte die Obrigkeit und selbst die Löhne der Bauhandwerker, Spinner, Schneider, Schornsteinseger, Färber, Schlachter und Boten wurden von der Polizei bestimmt.

Das ist das Menschlich-Große des 9. November 1918, daß er diese alte Epoche eines Zwanges von außen endgültig zu Grabe getragen und daß mit ihm eine neue Periode in unserer Volks begann.

Jetzt sind wir frei, weil wir die freie Möglichkeit zum Erringen unserer Freiheit haben. Von uns hängt jetzt die Freiheit ab, von unserem Willen, von unserer Aufklärung, von unserer Begeisterung, von unserer Einigkeit.

Und von unserer Einigkeit auch das soziale, das berufliche Leben. Kein Zwang hindert mehr von außen, uns zu verbinden zu gemeinsamer kämpfender Macht. Hier sind der Freiheit die Tore offen, und deine soziale Lebensgestaltung wird nicht mehr aus Polizeihänden geleitet, sondern von dir.

Wir sind frei, denn wir können gestalten. Wir können zwingen, wenn wir einig sind. Da gibt's kein Jammern mehr und keine Verzweiflung. Da gibt's nur Eines: Aufklärung, Kampf, Werben für den neuen Gedanken der Arbeit als Dienst an Gemeinschaft und zähe Eroberung, Schritt für Schritt, durch immer stärkere Geschlossenheit und Bundeskraft.

Der Staat sind wir. Und die Freiheit sind wir. Und alles wird neu durch uns.

nifikationen sich steigert und die Bereitwilligkeit zur Mitarbeit noch größeren Umfang als bisher annimmt.

Die von der Arbeiterkraft errungenen Fortschritte auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiete gewähren der heutigen Jugend ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit, als dies vor einem Jahrzehnt noch der Fall war. Die durch Krieg und Kriegsfolgen verursachte körperliche und geistige Verelendung der jungen Generation sowie die trotz der erreichten sozialen Fortschritte verstärkte Inanspruchnahme der jungen Menschen im Wirtschaftsleben fordert jedoch nach wie vor einen ausreichenden Jugendschutz, der der erwerbstätigen Jugend mehr als bisher Zeit und Gelegenheit zur Selbstbesinnung und zum Ausspannen gibt. Die gesamte Arbeiterbewegung hat sich bereits seit langem mit großer Energie für besondere Jugendschutzmaßnahmen eingesetzt und in politischem und wirtschaftlichem Kampfe erhebliche Fortschritte erzielt. Darüber hinaus muß jedoch endlich durch die Gesetzgebung so bald als möglich ein verstärkter Schutz der Jugend, besonders den Gebieten der Arbeitszeit und des Urlaubs, festgelegt werden, wenn nicht die Gefahr einer frühen Zermürbung der Volkskraft entstehen soll.

Der Kampf der sozialistischen Organisationen für die Erfüllung der Forderung: „Mehr Freizeit für die Jugend!“ verpflichtet die erwerbstätige Jugend auch zur sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist für die arbeitende Jugend nur möglich in den Jugendorganisationen der Arbeiterschaft, die die Jugend eingliedern in das große Heer der Arbeiterbewegung, denn arbeitende Jugend und sozialistische Jugendbewegung sind eins!

Berufsunfälle

Dreslau. Am 8. Oktober stürzte in den Linke-Hoffmann-Werken der Lackierer Alfred Specht beim Ueberstreifen eines Kanals infolge Abrutschens des gelegten primitiven Laufsteiges in diesen hinein auf dort aufgestapeltes altes Eisen. Er erlitt eine Verletzung am linken Unterarm, die ihn für längere Zeit arbeitslos macht.

Am 13. Oktober stürzten die Kollegen Pape und der nichtorganisierte Kollege Jape beim Anstreichen einer Nische von einer alten wackeligen Leiter. Sie erlitten eine Ellenbogen-Verletzung und einen Bruch des Oberarmes. Bei vorsichtiger Prüfung der unvorschriftsmäßigen Leiter hätte dieser Unfall vermieden werden können.

Der Lehrling Paul Geide verunglückte beim Turnen, indem er beim Sturz vom Hochreck den linken Unterarm brach.

Hannover. Bei der Arbeit verunglückte am 17. Oktober der Lackierer S. Linkhorst in der Lackiererei der Hama. Er erlitt Kopfverletzungen und mußte in die Unfallklinik gebracht werden.

**Werft die gelelenen „Maler“ nicht fort!
Gebt sie den Unorganisierten!**

Baugewerbliches

Die Demog und der Wohnungsbau für die Arbeiter. Die „Wohnungs-Wirtschaft“, das Zentralorgan der Demog - Deutsche Wohnungsfürsorge-V. G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter - hat zum 8. W.-Kongress ein Sonderheft herausgegeben, das im besondern dem Angestellten-Wohnungsbau gewidmet ist. Neben einem sehr beachtlichen Aufsatz von Dr. Otto Suhr, dem Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung des W.-Bundes: „Die Wohnung im Haushalt des Angestellten“, behandelt die überaus wichtige Frage des Angestellten-Wohnungsbau der Leiter der Demog, Architekt Richard Linneke. Wir entnehmen seinen sehr interessanten und lehrreichen Darlegungen folgendes:

Die Demog hat bereits von Anfang ihrer Tätigkeit an den Wohnungsbau für die Angestellten genau so gefördert wie den Wohnungsbau für Arbeiter, Beamte und sonstige minderbemittelte Volkskreise. In den bisher von der Demog, ihren Gesellschaften und Genossenschaften erbauten oder betreuten 10 000 Wohnungen besindet sich ein hoher Prozentsatz, der von Angestellten und Beamten bewohnt wird. Man kann die Wohnungen, die für diese Bevölkerungskategorien geschaffen wurden, auf circa 50 % schätzen, so daß also die Demog schon für nahezu 5000 Angestellte und kleine Beamte Wohnungen erstellt hat. Das ist in Anbetracht ihres erst vierjährigen Bestehens eine höchst erfreuliche Leistung. Für die Finanzierung dieser Wohnungen wurde, wie üblich, als Grundlage die Hauszinssteuer-Hypothek genommen und daneben erste Hypotheken von den von der Arbeiterbewegung geschaffenen Instituten, besonders von der Volksfürsorge, der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-V. G., Hamburg, oder von Pfandbriefbanken, beschafft. In ganz geringem Maße wurden auch erste Hypotheken von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte genommen. Die Demog kann im allgemeinen dem einzelnen Angestellten etwa bei der Errichtung eines einzelnen Hauses auf einer Einzelbaustelle nicht helfen. Das ist für sie rein technisch zu schwierig und zu unwirtschaftlich. Angestellten-Gruppen, Ortskartellen des W.-Bundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes oder dergleichen, die an ihrem Orte den Wohnungsbau durch die Demog wünschen, wenden sich an die Zentrale der Demog in Berlin oder an die Zweigstellen in Hamburg oder Breslau. Hier erfahren die Interessenten auch die übrigen Tochtergesellschaften der Demog, die ihre Dienste überall im Reiche haben.

Eine weitere sehr wertvolle Publikation bringt das Heft über die Bagfab-Musterfledlung „Bauen und Wohnen“ in Zehlendorf, Fischlagrund. Die Zeitschrift hat drei berufene Fachleute, einen Städtebauer, einen Architekten und einen Gewerkschafter gebeten, eine städtebauliche, wohnwirtschaftliche und sozialpolitische Untersuchung anzustellen. Alle drei Arbeiter zeigen in ihrer sachlichen Kritik, daß mit dieser „Musterfledlung“ nichts Neues und Wesentliches erreicht worden ist. Die Ausführungen des Gewerkschafters finden naturgemäß unser größtes Interesse. Der Artikelschreiber bezieht seine Ausführungen mit einem einwandfreien und gründlichen Zahlenmaterial, dessen Ergebnis für die Bagfab vernichtend ist. Ueber den Demog-Verbandstag in Dresden, der ein voller Erfolg des gemeinwirtschaftlich-freigewerkschaftlichen Wohnungsbaugedanken war, bringt das Heft einen kurzen Vorbericht. Wir entnehmen ihm, daß zur Zeit mehr als 22 000 Wohnstätten in eigener Verwaltung der Demog-Genossenschaft befinden. Unsere Leserinnen möchten wir noch auf die Ausführungen einer Hausfrau über „Die Aufgabe der Rationalisierung im Haushalt“ aufmerksam machen.

Die „Wohnungs-Wirtschaft“, die stets reich illustriert, vierzehntägig erscheint, kostet vierteljährlich nur 1,50 M. Wie wir erfahren, stellt die Geschäftsstelle Berlin S. 14, Inselstraße 6, Probenummern des Heftes 10/20 auf Anfordern kostenlos zur Verfügung.

Gewerbliches

25 Jahre Gärtnerverband.

Am 15. Oktober waren 25 Jahre verflossen, seitdem der Anschluß des „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins“ an den „Deutschen Gärtner-Verband“ und an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands stattfand. Während der „Deutsche Gärtner-Verband“ schon vorher eine gewerkschaftliche Organisation war, stand der „Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein“ auf dem Boden der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit. Die Arbeitgeber haben viel dazu beigetragen, daß die innere Struktur des DVG sich wandelte. Durch die Vereinigung mit dem „Deutschen Gärtner-Verband“ und dem Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften gewann die Organisation der Gärtner erheblich an Bedeutung. Heute steht die Gärtnerorganisation als bedeutungsvolles Glied im Rahmen der gesamten Arbeiterbewegung da, und kann über erfolgreiche Organisationsarbeit im Interesse der früher unter voller Willkür der Arbeitgeber stehenden Gärtnerarbeiter berichten. Wir gratulieren dem Jubilar und wünschen ihm einen weiteren gesunden Aufstieg.

Seit Jahrhunderten in der Kunst des Hungerns geübt!

Der Streik der Bergarbeiter in Waldenburg ist beendet. Die Arbeiter haben eine kleine Lohnerhöhung bekommen. Nun müssen sie wieder in die Gruben, um im alten Elend weiter zu schauzen. Erschreckende Zahlen, die das Elend im Waldenburger Revier widerpiegeln, haben wir an dieser Stelle bereits veröffentlicht. Ein Mitarbeiter des „Berliner Tageblatts“ hat das Revier nach dem Streik besucht und das dort herrschende fürchterliche Elend besichtigt gefunden. Von den Schilderungen, die in diesem Blatte veröffentlicht werden, wollen wir nur eine Stelle hier zum Abdruck bringen:

„Ich hatte Gelegenheit, einer schulärztlichen Untersuchung beizuwohnen. Der tüchtige und energische Stadtarzt ist mit seinem Urteil sehr vorsichtig, er hält nichts von Uebertreibungen. „Wenn ich hier die Pirquetischen Normzahlen kritiklos anwenden würde, käme ich zum Ergebnis einer fast neunzigprozentigen Unterernährung. Aber dieser Menschentyp hier ist an sich kleiner und bagerer, und das Hungern ist in dieser Bevölkerung seit Jahrhunderten zu einer solchen Kunst ausgebildet worden,

Die Verhafteten, Anklagen, das Volk beleidigenden und herausfordernden „Rechte“ dieser Ausnahmestätter setzt ein deutsches Gericht zu 40 Prozent wieder in Kraft, während die Gläubiger und Steuer-nur Befehlsmächtige, oft die noch nicht einmal angeklagt erhalten. Es will wirklich viel sagen, daß selbst ein Gericht, das Landgericht in Wiesbaden, die „Ansprüche“ der Standesherren an den Staat als „unbilllich“ bezeichnet. Ein preussisches Gericht äußert nicht leicht so deutlich abweisend seine Meinung, wenigstens nicht, wenn es sich um Volksteile handelt, die sich immer noch für privilegiert halten.

Es ist nicht zu verstehen, daß ausgerechnet diese Ansprüche durch das Landgericht in Münster den Ansprüchen, die andere an den Staat zu stellen haben, übergeben werden.

Die Standesherrenansprüche sind selbstverständlich mit dem Aufheben des alten Staates beseitigt worden. Solche „Rechte“ kann und darf es heute nicht mehr geben, ganz gewiß nicht in einem freien Volksstaat mit einer Verfassung, die Klassen- und Kasten-vorrechte unbedingt ausschließt.

Die Standesherrenansprüche sollen unter anderem Ersatz für verfallene alte Steuern und Abgaben sein, die vor 1800 den noch souveränen Oberhäuptern kleiner Staaten zugesprochen sind. Man sollte glauben, Steuern und Abgaben werden zu dem Zweck von Bürgern bezahlt, um die Verwaltungskosten einer Landesregierung zu decken, nicht aber, um regierende Fürsten persönlich zu bereichern. Wenn ein abgedankter Fürst keine Ausgaben mehr für die Verwaltung seines Rönchens hat, hat er auch keinen Anspruch mehr auf Steuern.

Man hat nach Beendigung der Inflation etwa 100 Milliarden Goldmark Hypothekenschulden aus den Grundbüchern gestrichen, obwohl das Reichsgericht widersprach, aber die unverständlichen Ueberreste sogenannter „Rechte“, die aus einem längst überwundenen Zeitalter der Despotie herrühren, glaubt man in das demokratische Zeitalter hinübertragen zu müssen. Die Streichung der Privatschulden ist etwas so fürchterliches, wie es die Welt noch nicht erlebt hat. Angefichts des endlosen Elends, das durch die Entrechtung privater Gläubiger geschaffen worden ist, ist es ganz besonders empörend, daß ausgerechnet die Standesherren „Rechte“, die niemand mehr als Rechte anerkennt, geschützt werden. Jeder gerecht Denkende, jeder, der sieht, daß er ein vollwertiger „Volks-“ und „Frei“-Staatsbürger ist, jeder, der in unserer schweren Zeit Opfer an Gut und Blut für Volk und Staat gebracht hat, sieht in Standesherren „Rechten“, auch in weniger vergilbten als es die alten Rentenrechte sind, nicht nur schweres Unrecht, sondern auch etwas Beleidigendes und Herabsehendes. Die Zeit des ungleichen Rechts muß endgültig vorüber sein. Es gibt kein Herrrentum und Knechtstum mehr. In einem Volksstaat, in dem die Bürger grundsätzlich gleich geachtet werden, muß jeder seinen Unterhalt durch Arbeit verdienen. „Ewige Renten“, also ein ewiges Arbeiten der angeblich gleichberechtigten Bürger für ihre „Standesherren“, kann es überhaupt in einem sittlich geordneten Staatswesen nicht geben, ganz gewiß nicht in einer Volksrepublik. U. S.

Für die Einheit in der Jugendbewegung.

Die Trennung der Arbeiterschaft in gewerkschaftliche, politische und sportliche Verbände wird oft als hemmend empfunden. Insbesondere wird diese „Ueberorganisation“ in der sozialistischen Jugendbewegung oft als ein Uebel betrachtet. Die Ursachen, die diesen Zustand bedingen, ergeben sich jedoch aus der Vielseitigkeit des gesellschaftlichen Lebens, die jeder Bewegung gewisse „Daseinsrechte“ zuspricht. Die Schwierigkeiten, vom gewerkschaftlichen Standpunkt gesehen, sind deshalb nicht dadurch zu beseitigen, indem man zum Beispiel der Arbeiterportbewegung einfach jedes Betätigungsrecht abspricht. Im Gegenteil, es muß versucht werden, durch gegenseitige Verständigung und bestmögliche Zusammenarbeit die allgemeinen Arbeiterinteressen zu fördern. Um diese erwünschte Zusammenarbeit zu fördern, fand am 14. Oktober in Berlin eine Jugendführerkonferenz statt, zu der die freigewerkschaftlichen Jugendleiter sowie Delegierte der sozialistischen Arbeiterjugend und des Arbeiterportbundes erschienen waren. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde einstimmig die folgende Entschließung angenommen:

Vor zwanzig Jahren begannen die Organisationen der sozialistischen Arbeiterschaft Deutschlands, die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei, die Erziehung der schulentlassenen Arbeiterjugend im sozialistischen Sinne. Durch gemeinsame Maßnahmen förderten sie die sozialistische Jugendbewegung, die bei Ausbruch des Krieges über 100 000 Angehörige zählte. Heute umfassen die sozialistischen Jugendverbände etwa 800 000 Jugendliche. Gewerkschaften, Arbeitersportvereine und sozialistische Arbeiterjugend sind unabhängig voneinander, aber in freundschaftlicher Fühlungnahme tätig, um die heranwachsende Jugend für die Ideen und Aufgaben der Arbeiterbewegung zu gewinnen. Trotz dieser erfreulichen Fortschritte stehen immer noch große Massen von Jugendlichen außerhalb der sozialistischen Bewegung. Es ist auch zweifellos, daß die sozialistische Jugendarbeit noch in erheblichem Maße ausgebaut werden kann. Eine große Steigerung des Umfangs und der Leistungen der sozialistischen Jugendbewegung ist möglich, wenn die drei großen Organisationen sich der Gemeinsamkeit ihrer Erziehungs- und Arbeitsziele stets bewußt sind, enger als bisher zusammenarbeiten und sich gegenseitige Förderung zuteil werden lassen.

Der Erfolg der sozialistischen Jugendbewegung wird ferner in hohem Maße stets davon abhängen, daß die Masse der erwachsenen Arbeiterschaft ihr sympathisch gegenübersteht und zu aktiver Mitarbeit bereit ist. Mit Stolz kann auf die große Zahl von hingebungsvollen Mitarbeitern geblickt werden, aber im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung liegt es, daß die Anteilnahme der gesamten Arbeiterschaft an der Tätigkeit ihrer Jugendorga-

daß andere Maßstäbe anzuwenden sind. Immerhin steht auch der Laie, wie es um diese Kinder bestellt ist. Fast alle haben sie die vorgezeichneten Karosförmigen, die schlaffe, farblose Haut, die bleiche Gesichtsfarbe solcher, bei denen zur ungenügenden Ernährung der Mangel an Luft und Licht hinzukommt.

Es ist wirklich eine Schande für Deutschland, daß es noch Länderstriche gibt, wo die Bevölkerung die Kunst des Hungerns seit Jahrhunderten abt und auch jetzt noch nicht davon befreit ist. Es wäre höchste Zeit, solche Schandflecke der Kultur auszumergen.

Jugendliche Arbeitskräfte werden bevorzugt.
Das Landesarbeitsamt Westfalen behandelt in seinem Arbeitsmarktbericht vom 26. Oktober auch die Arbeitsmarktfrage der Jugendlichen. Dabei wird folgendes gesagt:

„Auffallend ist das einheitliche Bild, das die Berichte der Arbeitsämter über den Arbeitsmarkt der Jugendlichen geben. Die industriellen Berufe scheinen für Jugendliche und für junge Arbeiter bis zu 20 Jahren durchweg aufnahmefähig zu sein, selbst dann, wenn für ältere Arbeiter in derselben Industrie die Lage aussichtslos ist. Jugendliche Arbeiter bzw. Arbeiterinnen werden gesucht in der Schokoladenindustrie, in der Holzindustrie und in der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art. Auch in anderen Industriezweigen, vor allem in der Metallverarbeitung ist die Verjüngungstendenz der Belegschaft zu beobachten, die eine durchgängige Erscheinung auf dem Arbeitsmarkt zu sein scheint. Sie ist auf die Umstellung des Produktionsprozesses zurückzuführen, durch welche die menschliche Arbeitsleistung immer mehr vereinfacht wird, so daß für die Arbeitgeber bei der Auswahl ihrer Arbeitskräfte mehr die Billigkeit als die Qualität der Leistung ausschlaggebend zu sein braucht, auch scheint der starke Rückgriff auf die jugendlichen Arbeitskräfte Konsequenzen einer kritischen Konjunkturlage zu sein. Denn viele Werke werden erst dann zur im Augenblick kostspieligen Umstellung bereit, wenn die wirtschaftliche Lage ihrer Branche sie dazu zwingt.“

Ohne Zweifel lastet die Krise des Arbeitsmarktes schwerer auf den älteren Arbeitern. Die Technisierung des Produktionsprozesses ermöglicht auch ungeübten und ungelernen Arbeitsschritten einen gewissen Erfolg. Vor allem wird aber die Billigkeit der Arbeitskräfte entscheiden, wie das Landesamt Westfalen ganz richtig hervorhebt.

Genossenschaftliches

Wachsen der Volksfürsorge.

In den vergangenen drei Quartalen des Jahres 1928 hat die Volksfürsorge, das gewerkschaftliche und genossenschaftliche Versicherungsunternehmen, hervorragende Fortschritte gemacht. Während dieser neun Monate sind beim Hauptbüro in Hamburg rund 400 000 Volks- und Lebensversicherungsanträge mit 180 Millionen Mark Versicherungssumme eingereicht worden. Gegenwärtig ist der Bestand von 1 550 000 Versicherungen mit 500 Millionen Mark Versicherungssumme vorhanden. Das Vermögen der Gesellschaft beläuft sich auf etwa 45 Millionen Mark. Alles in allem: Die Volksfürsorge befindet sich in gelinder und erfreulicher Entwicklung.

Seit Januar dieses Jahres sind den Hinterbliebenen von verstorbenen Versicherten 1,33 Millionen Mark ausgezahlt worden, insgesamt seit Umstellung auf die neue Währung, also seit November 1923, 4 1/2 Millionen Mark.

Arbeiterversicherung

„Arbeitsmangel“ infolge von Naturereignissen.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung schreibt in § 105 Absatz 2 vor, daß für die Zugehörigkeit des Arbeitlosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend ist, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitsverhältnisse vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat, und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung hatte nun kürzlich zu entscheiden, ob „Arbeitsmangel“ nur im Falle der Kurzarbeit im technischen Sinne anzunehmen sei, oder ob auch aus anderen Gründen, zum Beispiel infolge von Naturereignissen, Arbeitsmangel eintreten könne. Die grundsätzliche Entscheidung (Nr. 3226) hat sich in letzterem Sinne entschieden und lautet: „Bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung der Vorschrift besteht keine Veranlassung, sie auf die Kurzarbeit im technischen Sinne zu beschränken. Arbeitsmangel bezieht sich vielmehr nach dieser uneingeschränkten Fassung auf Arbeitsmangel jeder Art. Daraus kann somit insbesondere auch Arbeitsmangel, der durch Naturereignisse verursacht ist, fallen. Dies entspricht auch dem Zweck der Vorschrift, denn sie will den Arbeitnehmer, der Ausfälle an Arbeitsstunden und Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt, und es kann daher im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommen, ob dieser Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck gefunden hat oder durch Naturereignisse entstanden ist.“

Es bleibt allerdings in jedem Einzelfalle der Feststellung von Arbeitsmangel infolge von Naturereignissen zu prüfen, ob und inwiefern etwa derartige Arbeitsausfälle „betriebsüblich“ sind oder nicht; denn verlangt wird nach der gesetzlichen Bestimmung für die Mitberechnung des ansehnlichen Arbeitsentgelts, daß die in der Arbeitsstätte „übliche“ Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht ist.

Beiliegendes

Ein Aufruf an Alle!

Die sozialdemokratische Partei begibt in diesen Tagen festlich das Gedächtnis ihres Heldenkampfes gegen die Brutalität des Bismarckschen Klassenstaates. Das deutsche

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM.

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum.

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen, Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

Proletariat feierte seinen Ehrentag in machtvollen Demonstrationen und lebendigen Kundgebungen. Würde und Wirkung des 21. Oktober sind bedingt vor allem durch den Auftrieb, den der Kulturwille des werktätigen Volkes aus den Feststunden mit in den Alltag hinaustritt. Dieser Kulturwille soll sich nicht zuletzt äußern in der verstärkten Abwehr der Barbarei des Alkoholismus.

Wir brauchen nicht zu wiederholen, welche Sünde gegen die Idee der Befreiung des Proletariats der Arbeiter begehrt, der den Trinkunfliten huldigt. Alkoholismus heißt Lähmung jeder proletarischen Aktivität.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner (Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4), ruft am Feiertag der Partei zur Mitarbeit auf. Schließt Euch drilich zu Arbeitsgemeinschaften zusammen in der Art, wie es zentral in Berlin geschehen ist! Dort haben sich in loser Gemeinschaft zusammengefunden neben einer Anzahl von Funktionären der Partei folgende Organisationen: Arbeiter-Esperanto-Bund, Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Ärzte Deutschlands, Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen Deutschlands, Bund der freien Schulgesellschaften Deutschlands E. V., Bund freier sozialistischer Jugend, Bund religiöser Sozialisten, Deutscher Arbeiter-Abstinenz-Bund, Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Göppingen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde, Reichsauschuß der Jungsozialisten, Touristenverein „Die Naturfreunde“, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Verband der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands, Verband Volksgesundheit und Verein sozialistischer Ärzte. — Abmt das Beispiel dieser gemeinsamen Arbeit nach, soweit es drilich möglich ist! Wir wollen dabei keine neue Organisation. Wir wollen keine neuen Belastungen. Wir wollen nur das gemeinsame und geschlossene Vorgehen aller derer, die uns im Kampf gegen den Alkoholismus helfen möchten.

Die drilichen Arbeitsgemeinschaften sozialistischer Alkoholgegner sollen die ihnen angeschlossenen Verbände und Gruppen verpflichten, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, daß sie in allen Veranlassungen der Arbeiterschaft durch ihr Vorbild erzieherlich wirken und die Organe der Verwaltung bei allen Maßnahmen beraten und unterstützen, die die Alkoholschädigungen zu verhindern geeignet sind.

Schafft alkoholfreie Gaststätten! Tretet ein für alkoholfreie Geselligkeit und Festkultur! Weidet den Alkohol bei politischen, gewerkschaftlichen, sportlichen und kulturellen Zusammenkünften!

Wer die Feier des 21. Oktober zum Anlaß nimmt, in die Front der Alkoholgegner einzutreten, der feiert auch im Sinn und Geist der besten Tradition der Arbeiterbewegung.

J. A.: Carl Severing.

Fachliteratur

Der Maler-Lehrling Nr. 10, Oktober 1928, die Jugendzeitschrift unseres Verbandes, wird schon in die Hände der Jungkollegen gekommen sein. Sie enthält als Leitartikel einen gedrängten Bericht von der General-

versammlung in Stuttgart, auch ist die dort einstimmig angenommene Entschlieung zur Behebung der... abgedruckt. Der Artikel „Die praktische Förderung unserer Jugendabteilungen“ wurde zu Ende geführt. Von H. Man ist ein Beitrag zum Gedanken des Tages, an dem es 50 Jahren das Sozialistengesetz verhandelt wurde, angenommen worden, der unserer Jugend einen vorzüglichen Einblick in die Verhältnisse jener Zeit vermittelt. „Stunde der Weibe“ ist besonders für die Abteilungsarbeit im Winter zu beachten. Der Artikel „Landstrafen-Romanistik“ ist von S. Bruse aus eigenem Erleben anschaulich und realistisch geschrieben. Etwas über die sozialen Verhältnisse der Jugendlichen vermittelt uns die Abhandlung über den „Arbeitsweg der Jugendlichen“. Fachschullehrer O. E. berichtet ausführlich über eine Mänschenfahrt der städtischen Berufsschule Frankfurt-Höchst.

Großes Interesse haben stets die „Fachkundlichen Plaudereien“ gefunden; dieses Mal wurde die Lackierung eines Wäschereiwagens beschrieben. Vom sonstigen Inhalt der illustrierten Zeitung nennen wir noch: „Von Künstlern und Händlern“, „Fortschritte im Jugendbergsbergwerk“, „Ein Vorkämpfer gestorben“ und „Aus unsern Abteilungen“.

Literarisches

„Wir stimmen neu die alte Welt“. Von Otto Kaufmann. Verlag Zentralverband der Zimmerer, Hamburg 1. Gewerkschaftshaus, Zimmer 47. Preis broschiert 2 M., in Leinen gebunden 3 M. Illustrationen und Buchschmuck in Typen von Karl Koch, Hamburg.

Der Verfasser schildert in dem Buch die Ergebnisse eines jungen Zimmerergesellen, der in den achtziger Jahren die Welt durchwandert, die Leiden der Arbeiterschaft, ihre politische Notlosigkeit kennenlernt und an dem Aufstieg der Arbeiterklasse in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht mitzuarbeiten bestrebt ist. Die Schilderungen gewähren uns einen tiefen Einblick in den Kulturstand der damaligen Zeit, zumal der Verfasser, selbst ein geborener Zimmermann, es verstanden hat, Eitlen und Gebräuche aus der Jungzeit, Leiden und Freuden der getrockneten Arbeiterschaft geschickt in seine Erzählung einzuflechten. Die drucktechnische Ausstattung des Buches ist vorzüglich. Der bekannte Hamburger Künstler Karl Koch hat einige treffende Illustrationen beigezeichnet. Die Anschaffung ist besonders der jüngeren Generation zu empfehlen.

Am 9. November gibt der „Wahre Jacob“, das belletrische Mitteilungsblatt der deutschen Republik Revue passieren läßt. Abrechnung mit Segnern und Abreglern wird hier vorgenommen. Seine kritische Vermittlung, sondern ein feuriges Bekenntnis zum Gebanten der sozialen Demokratie hat die Gattin des „Wahren Jacob“ die Feder führen lassen. Aus dem reichen Inhalt wollen wir einen treffenden Witz unsern Lesern nicht vorenthalten: Herr von den Feiern der Eriten... rungen. „An den 9. November erinnere ich mich noch ganz genau, meine Damen. Papa war nicht in die Bank gefahren, sondern stand auf dem Balkon und schwenkte eifrig eine rote Fahne.“ Wardon, keine Mißverständnisse, bitte: er wollte lediglich dadurch ausdrücken, daß er das etelbaste Symbol an die frische Luft befördern wollte!

„Die Gemelnde“. Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Für alle in den Gemeinden tätigen Genossen und Genossinnen unentbehrlich. Bezugspreis monatlich 1 M. Durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag J. G. W. Dies Nachfolger, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu beziehen.

Vereinstell

Bericht der Hauptkasse für Monat Oktober.

Eingekandt haben: Augsburg 200 M., Berlin 2000, Bielefeld 750, Breslau 480, Coblenz 200, Dessau 600, Dresden 5000, Erfurt 500, Essen 1500, Forst 580, Frankfurt am Main 3200, Freiburg 150, Friedberg 85,13, Gießen 500, Götting 600, Gotha 1200, Greiz 500, Hagen 349,05, Halle 500, Hamm 140, Hof 300, Kaiserslautern 200, Karlsruhe 385, Köln 2800, Leipzig 5800, Liegnitz 500, Lüneburg 163, Magdeburg 600, Marburg 600, Mählsheim an der Ruhr 299,06, München 1000, Münster 200, Osnabrück 250, Rathenow 250, Saarbrücken 1000, Schleswig 120, Schweinfurt 100, Siegen 36,45, Stolp 100, Stuttgart 1500, Ulm 150, Weimar 350.

Zufuß haben erhalten: Bremerhaven 1900 M., Flensburg 1300, Kiel 5100. J. Heirich, Kassierer.

Vom 4. bis 10. November ist die 45. Beitragswoche
Vom 11. bis 17. November ist die 46. Beitragswoche

Sterbetafel.

Breslau. Am 23. Oktober starb unser Kollege Gustav Mödler an einer Bauchspeichelerkrankung.
Eberfeld. Am 21. Oktober starb unser Kollege Kurt Gast im Alter von 28 Jahren.
Hannover. Am 27. Oktober starb infolge einer Nierenentzündung der Kollege Karl Riefenstahl aus Hannover. Eingetretten am 5. Juni 1913.
Kosfok. Am 13. Oktober starb nach langem Leiden an Lungentuberkulose unser lieber Kollege Kurt Struwe im Alter von 34 Jahren.
Stettin. Am 16. September starb unser Mitglied Johannes Abrecht im Alter von 61 Jahren an Speiseröhrenkrebs.
Ehre ihrem Andenken!

DIE TECHNIK DER

HOLZMALEREI

12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK

Ansichtsexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36